

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der Behörden sonstiger Träger gem. § 3(1) und 4 (1) BauGB zur Änderung des Bebauungsplan(B-Plan) Nr. 30 der Gemeinde Reichshof, "Gewerbegebiet Wehnrath" und zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ortslage Wehnrath"

Edited by Foxit Reader
Copyright(C) by Foxit Corporation, 2005-2016
For Evaluation Only.

Stellungnahmen zu Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

**A. Stellungnahme zu Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB seitens
Oberbergischen Kreises
Schreiben vom 28.07.2011 (FNP)
Schreiben vom 20.06.2011 (B-Plan)**

1. Bodenschutzrechtliche Sicht

Es werden Bedenken gegen den Bebauungsplan erhoben, da keine Untersuchungsergebnisse bezüglich der Altlastenverdachtsfläche und dem Boden vorliegen. Es sollte eine Gefährdungsabschätzung erarbeitet werden.

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

Der Anregung wird entsprochen / Kenntnissnahme.

Zwischenzeitlich wurde in Zusammenarbeit mit der Unteren Bodenschutzbehörde eine „Umwelttechnische Untersuchung“ durch das Ing.-Büro „Geo Consult, Overath“ erarbeitet. Das Gutachten Ri/U7331011 vom 17.10.2011 wird als Abwägungsmaterial genutzt und wird der Begründung zum B-Plan beigelegt.

Als Ergebnis ist unter Ziffer 5 des Gutachtens dargelegt (Auszug aus dem Gutachten unter Ziffer 5, kursiv):

Zusammenfassend ist festzustellen, dass insgesamt keine auffällig erhöhten Schwermetallgehalte oder erhöhte Konzentrationen an organischen Kohlenwasserstoffen ermittelt wurden. Die zu Vergleichszwecken herangezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Mensch (Gewerbeflächen) für Schwermetalle bleiben deutlich unterschritten. Kohlenwasserstoffe waren nicht nachweisbar. In der Bodenluft konnten ebenfalls keine erhöhten Konzentrationen ermittelt werden.

Die geringen gemessenen Konzentrationen zeigen, dass es infolge der vormaligen Nutzung trotz des unsachgemäßen Umgangs mit umweltgefährdenden Stoffen nicht zu einer großflächigen oder massiven Schadstoffverunreinigung des Untergrundes gekommen ist. Lediglich im Kriechkeller konnten auf der Oberfläche geringe Mengen an Kupferablagerungen entdeckt werden. Eine Belastung des darunter befindlichen verwitterten Festgesteins ist nach den Analyseergebnissen jedoch nicht gegeben.

Die vorgenannten Bewertungen beziehen sich auf die durch die Untersuchungspunkte erfassten Bereiche. Hierbei ist aufgrund der punktuellen Prüfung nicht auszuschließen, dass kleinräumige Verunreinigungen unerkannt blieben.

Nach gutachtlicher Einschätzung sind jedoch keine weiteren Maßnahmen erforderlich, solange keine Umnutzung oder ein Rückbau der Bestandsgebäude erfolgt. Dies würde eine Neubewertung der Situation unter Einschluss der Bausubstanz erforderlich machen. Im Hinblick auf die Arbeitssicherheit werden nur dann weitere Untersuchungen erforderlich, wenn in den Hallen Arbeitsplätze eingerichtet werden.

2. Wasserwirtschaftliche Sicht

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

3. Artenschutzrechtliche Sicht

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

4. Landschaftspflegerische Sicht

Es werden fehlende verbindliche Festlegungen zum Beginn und zur Fertigstellung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen angemerkt.

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

Die in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans genannten Maßnahmen zum Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Eingriffsverursacher und der Gemeinde Reichshof vertraglich geregelt.

B. Stellungnahme zu Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB seitens Landesbetrieb Wald und Holz Schreiben vom 14.06.2011

1. Es werden Bedenken erhoben gegen den flächenmäßigen Umfang der Ausgleichsmaßnahmen, die als Kompensation für Waldverlust nach Ansicht des Landesbetriebs nicht ausreichen.

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

Zur Kompensation des Waldverlustes in einem Umfang von ca. 1.915 m² werden neben der Wiederaufforstung im Plangebiet (ca. 900 m²) zusätzlich Waldumbaumaßnahmen auf einer Fläche von ca. 1.000 m² auf dem Flurstück 56, Flur 26, Gemarkung Heischeid vorgenommen. Auf einer Windwurffläche wird ein ehemaliger Fichtenbestand durch einen Laubmischwald mit Waldrand aus heimischen Gehölzarten ersetzt. Die forstliche Ersatzmaßnahme ist mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abgestimmt.

2. Es sollte nicht von bauplanungsrechtlicher Vorbereitung von Eingriffen gesprochen werden, sondern von einer nachträglichen Legalisierung

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Inwiefern es sich hier um eine Legalisierung handelt ist nicht Inhalt der B-Planänderung.

**C. Stellungnahme zu Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB seitens .
Aggerverband
Schreiben vom 20.06.2011**

1. Niederschlagswasser

Es werden Hinweise zur zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung und zum Netzplan dargelegt. Es ist sicherzustellen, dass nur geringe zusätzliche Schmutzwassermengen anfallen.

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

Mit zusätzliches Schmutzwassermengen ist nicht zu rechnen.

D. Sonstige Anregungen gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Über die vg. Behörden und sonstigen Träger hinaus wurden keine weiteren Anregungen vorgebracht worden. Weitere Stellungnahmen ohne Anregungen erfolgten von:

- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn
- Landesbetrieb Straßen NRW.

Gemeinde Reichshof		
B/A	22. Juni 2011	L.S./
FB I	FB II	FB III
		68



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG
UND MOBILITÄT**

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Bürgermeister der
Gemeinde Reichshof
Postfach 11 60
51571 Reichshof

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Eberz
Zimmer-Nr.: 1.08
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6113
Fax: 02261 88-6104

alexander.eberz@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 20.06.2011

Bauleitplanung der Gemeinde Reichshof
hier: **BP. Nr. 30 "Gewerbegebiet Wehnrath", 3. und 4. PA. - 1. Änderung**
-Beteiligung gemäß § 4, Absatz 1 BauGB-
Ihr Schreiben / Ihre Mail vom 17.05. / 18.05.2011; Az.: III/68

Zu der 1. Änderung des BP. Nr.30 "Gewerbegebiet Wehnrath" – 3. und 4. Planungsabschnitt wird von Seiten des Oberbergischen Kreises wie folgt Stellung genommen:

aus bodenschutzrechtlicher Sicht

Gegen die Planung bestehen derzeit Bedenken.

Die Altlastverdachtsfläche der ehemaligen Drahtzieherei ist im Bebauungsplan nicht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Da Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen vorliegen, ist die Gefährdungsabschätzung in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorab durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Altlastenerlass NRW vom 14.03.2005 hingewiesen. Die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung können dazu führen, dass die geplante Flächennutzung modifiziert werden muss. Außerdem ist angeraten die bodenschutzrechtliche Relevanz von angeschüttetem Bodenmaterial vorab zu untersuchen.

Die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung sind in den Umweltbericht einzuarbeiten

aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, wenn die spätere Entwässerung bei Bebauung der Gewerbefläche an die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen angeschlossen werden.

aus artenschutzrechtlicher Sicht

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die vorgelegte Artenschutzprüfung ist ausreichend.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift: COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

aus landschaftspflegerischer Sicht

Gegen die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Gewerbegebiet Wehnrath", 3. und 4. Planungsabschnitt dargestellten bauleitplanerischen Maßnahmen bestehen keine Bedenken.

Für die Durchführung der Umweltprüfung, die Erarbeitung des Umweltberichtes und die Abwägung ist festzustellen, dass hier derzeit keine besonderen landschaftspflegerischen Daten, Informationen oder Anforderungen für bzw. an die Planung und den Planungsbereich vorliegen. Mit der, zum Verfahrensabschnitt vorgelegten Entwurfsfassung des Umweltberichtes, ist den im Plangebiet tangierten und zu berücksichtigenden landschaftspflegerischen Belangen im Wesentlichen entsprochen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit einer weitergehenden Detaillierung von Umweltbericht und Umweltprüfung für die tangierten landschaftspflegerischen Belange derzeit nicht erkennbar bzw. nicht erforderlich. Sollten darüber hinaus ergänzende fachplanerischen Unterlagen zur verfahrensbedingten Fortschreibung von Umweltbericht und Umweltprüfung benötigt werden, bitte ich diese kurzfristig in gemeinsamer Bestandsaufnahme zu ermitteln bzw. festzulegen.

Bezugnehmend auf die Regelungen des Baugesetzbuches zur Sicherung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen sind die Kommunen gehalten, bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan durch rechtliche Sicherung dafür Sorge zu tragen, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden (§ 1a, Absatz 3 in Verbindung mit § 214, Absatz 3, Satz 1 BauGB). Mit der im aktuellen Verfahrensabschnitt hier vorliegenden Fassung der Bauleitplanänderung sind diesbezüglich verbindliche Festlegungen –Beginn und Fertigstellung der ermittelten Maßnahmen- nicht enthalten.

Darüber hinaus bestehen gegen die Planung seitens des Oberbergischen Kreises derzeit keine Bedenken bzw. es werden im aktuellen Verfahrensstand von hier aus keine weiteren Anregungen zur Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



(Eberz)



□□□□
Bürgermeister der
Gemeinde Reichshof
Postfach 11 60
51571 Reichshof
□□□□



Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Eberz
Zimmer-Nr.: 1.08
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6113
Fax: 02261 88-6104

alexander.eberz@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 20.06.2011

Bauleitplanung der Gemeinde Reichshof

hier: **BP. Nr. 30 "Gewerbegebiet Wehnrath", 3. und 4. PA. - 1. Änderung**

-Beteiligung gemäß § 4, Absatz 1 BauGB-

Ihr Schreiben / Ihre Mail vom 17.05. / 18.05.2011; Az.: III/68

Zu der 1. Änderung des BP. Nr.30 "Gewerbegebiet Wehnrath" – 3. und 4. Planungsabschnitt wird von Seiten des Oberbergischen Kreises wie folgt Stellung genommen:

aus bodenschutzrechtlicher Sicht

Gegen die Planung bestehen derzeit Bedenken.

Die Altlastverdachtsfläche der ehemaligen Drahtzieherei ist im Bebauungsplan nicht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Da Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen vorliegen, ist die Gefährdungsabschätzung in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorab durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Altlastenerlass NRW vom 14.03.2005 hingewiesen. Die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung können dazu führen, dass die geplante Flächennutzung modifiziert werden muss. Außerdem ist angeraten die bodenschutzrechtliche Relevanz von angeschüttetem Bodenmaterial vorab zu untersuchen.

Die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung sind in den Umweltbericht einzuarbeiten

aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, wenn die spätere Entwässerung bei Bebauung der Gewerbefläche an die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen angeschlossen werden.

aus artenschutzrechtlicher Sicht

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die vorgelegte Artenschutzprüfung ist ausreichend.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

aus landschaftspflegerischer Sicht

Gegen die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Gewerbegebiet Wehnrath", 3. und 4. Planungsabschnitt dargestellten bauleitplanerischen Maßnahmen bestehen keine Bedenken.

Für die Durchführung der Umweltprüfung, die Erarbeitung des Umweltberichtes und die Abwägung ist festzustellen, dass hier derzeit keine besonderen landschaftspflegerischen Daten, Informationen oder Anforderungen für bzw. an die Planung und den Planungsbe- reich vorliegen. Mit der, zum Verfahrensabschnitt vorgelegten Entwurfsfassung des Um- weltberichtes, ist den im Plangebiet tangierten und zu berücksichtigenden landschafts- pflegerischen Belangen im Wesentlichen entsprochen. Darüber hinaus ist die Notwendig- keit einer weitergehenden Detaillierung von Umweltbericht und Umweltprüfung für die tangierten landschaftspflegerischen Belange derzeit nicht erkennbar bzw. nicht erforder- lich. Sollten darüber hinaus ergänzende fachplanerischen Unterlagen zur verfahrensbe- dingten Fortschreibung von Umweltbericht und Umweltprüfung benötigt werden, bitte ich diese kurzfristig in gemeinsamer Bestandsaufnahme zu ermitteln bzw. festzulegen.

Bezugnehmend auf die Regelungen des Baugesetzbuches zur Sicherung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen sind die Kommunen gehalten, bereits im Zeitpunkt der Beschluss- fassung über den Bebauungsplan durch rechtliche Sicherung dafür Sorge zu tragen, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden (§ 1a, Absatz 3 in Verbindung mit § 214, Absatz 3, Satz 1 BauGB). Mit der im aktuellen Verfah- rensabschnitt hier vorliegenden Fassung der Bauleitplanänderung sind diesbezüglich ver- bindliche Festlegungen –Beginn und Fertigstellung der ermittelten Maßnahmen- nicht enthalten.

Darüber hinaus bestehen gegen die Planung seitens des Oberbergischen Kreises derzeit keine Bedenken bzw. es werden im aktuellen Verfahrensstand von hier aus keine weite- ren Anregungen zur Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Eberz

welgeleitet an Herrn Kunze
21.6.11 Gf

Gemeinde Reichshof		
BM	01. Aug. 2011	BGW
FB I	FB II	FB III



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG
UND MOBILITÄT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Bürgermeister der
Gemeinde Reichshof
Postfach 11 60
51571 Reichshof

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Eberz
Zimmer-Nr.: 1.08
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6113
Fax: 02261 88-6104

alexander.eberz@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-id.Nr. DE 122539628

Datum: 28.07.2011

Bauleitplanung der Gemeinde Reichshof
hier: **FNP. - 76. Änderung im Bereich des Ortsteiles Wehnrath**
- Beteiligung gemäß § 4, Absatz 1 BauGB -
Ihr Schreiben / Ihre Mail vom 30.06.2011; Az.: III/68

Zu der Änderung des Flächennutzungsplanes wird von Seiten des Oberbergischen Kreises im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsphase wie folgt Stellung genommen:

aus bodenschutzrechtlicher Sicht

Gegen die Planung bestehen derzeit Bedenken.

Die Altlastverdachtsfläche der ehemaligen Drahtzieherei ist im Flächennutzungsplan nicht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang wird auf den Altlastenerlass NRW vom 14.03.2005 hingewiesen. Da Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen vorliegen, ist eine Untersuchung zur orientierenden Gefährdungsabschätzung in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorab durchzuführen. Bisher sind der Unteren Bodenschutzbehörde keine Ergebnisse von wohl im November 2010 beauftragten Untersuchungen bekannt. Die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung können dazu führen, dass die geplante Flächennutzung modifiziert und Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen verbindlich durchgeführt werden müssen. Außerdem ist angeraten die bodenschutzrechtliche Relevanz von angesäuertem Bodenmaterial vorab zu untersuchen. Die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung sind in die Planunterlagen und den Umweltbericht einzuarbeiten, nachdem die Untere Bodenschutzbehörde eine bodenschutzrechtliche Bewertung zu den Ergebnissen abgegeben hat.

aus landschaftspflegerischer Sicht

Die Bauflächendarstellung der Flächennutzungsplanänderung wird durch die derzeit gültige Landschaftsschutzverordnung - "Oberbergischer Kreis, Teilbereich III" - überlagert. Mit dem weiteren Bauleitplanverfahren ist die Herausnahme der Bauflächendarstellung aus der Landschaftsschutzverordnung bei der Höheren Landschaftsbehörde in Köln zu beantragen.

Darüber hinaus bestehen gegen die Planung keine Bedenken bzw. es werden im aktuellen Verfahrensstand von hier aus keine weiteren Anregungen zur Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(Eberz)

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de



Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Gemeinde Reichshof
Der Bürgermeister
Postfach 1160
51571 Reichshof

Gemeinde Reichshof		
BM	15. Juni 2011	BGW
FB I	FB II	EP A

14.06.2011
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-67-30 (1. Änd.)

Herr Kuhlmann / JR
FG3 Hoheit
Telefon 02261 7010-302
Telefax 02261 7010-222

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Gewerbegebiet Wehnrath, 3. und 4. PA“

Ihr Schreiben vom 17.05.2011
Ihr Zeichen: III/68

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgelegten Planungen bestehen trotz der Absprachen vor Ort mit unserem Forstbetriebsbeamten Herrn Haase noch Bedenken.

An mehreren Stellen wird darauf hingewiesen, dass bereits vor über 5 Jahren über das festgesetzte Industriegebiet hinaus Wald gerodet und das Gelände abgegraben wurde. (Begründung Seite 1, Punkt 1, Satz 4 und Punkt 2 Satz 3)

In der Begründung auf Seite 11 unter Punkt 10 werden ca. 2044 m² Waldverlust errechnet.

Im Umweltbericht wird die Verringerung der Waldfläche mit ca. 1916 m² angegeben (Seite 3, Punkt 2 unten)

Aus der Begründung (Seite 5, Punkt 4.3, Beschreibung der Eingriffe) geht aber auch hervor, dass nur noch ca. 400 m² Birkenwald zu roden seien.

Dieser Fläche die Bepflanzung von 897 m² der bereits ungenehmigt gerodeten und übererdeten Fläche als Kompensation gegenüberzustellen reich m. E. nicht aus.

Statt von einer bauplanungsrechtlichen Vorbereitung der Eingriffe (Umweltbericht Seite 8 Punkt 4.2) sollte besser von nachträglicher Legalisierung gesprochen werden.

Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt
Bergisches Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon +49 2261 7010-0
Telefax +49 2261 7010-111
bergisches-land@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





Meine Bedenken können nur ausgeräumt werden, wenn der gesamte Waldverlust 1:1 ausgeglichen wird.

Ich begrüße bei der Planung ausdrücklich die Festsetzung der Geh- und Fahrrechte für die Hinterlieger (Begründung Seite 2, Punkt 3.1, Änderung Nr. 4).

Den Umbau von künftig am Waldrand gelegenen Waldflächen zu einem ökologisch und waldbaulich höherwertigen Waldmantel (auch außerhalb des Plangebietes) halte ich ebenfalls für sinnvoll (Begründung Seite 6, Punkt 4.3).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kuhlmann', written in a cursive style.

Kuhlmann



Gemeinde Reichshof		
BM	25. Juli 2011	EG
FB I	FB II	

Aggerverband · Postfach 34 02 40 · 51624 Gummersbach

Gemeinde Reichshof
Frau Grunewald
Postfach 11 60
51571 Reichshof

Auskunft erteilt: Frau Nagel
Durchwahl: 02261/36-251
Fax: 02261/368-251
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 11-623-fu-mae-nag
Datum: 20. Juli 2011

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Wehrath, 3. und 4. PA“ und 76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ihre Mail vom 04.07.2011

Sehr geehrte Frau Grunewald,

innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer. Eine Betroffenheit des **Bereiches Fließgewässer** ist somit nicht direkt gegeben.

Zur zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung ergeht folgender Hinweis:

In Abhängigkeit der gegebenen geologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen.

Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Funk unter der Telefon-Nr. 02261 / 36160 gerne zur Verfügung.

Das Plangebiet ist nicht im Netzplan der Kläranlage Wiehl enthalten.

Wenn sichergestellt ist, dass nur in geringen Maßen zusätzliches Schmutzwasser anfällt, besteht aus Sicht der **Abwasserbehandlung** wegen Geringfügigkeit keine Bedenken.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Mäuer unter der Telefon-Nr. 02261 / 36227 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Aggerverband

Der Vorstand

i. A.

H. Scholemann

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/388 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, Konto 271312 (BLZ 38450000) · Kreissparkasse Köln, Konto 0341000895 (BLZ 37050299)
Deutsche Bank AG Gummersbach, Konto 0100065 (BLZ 38470091) · Sparkasse Wiehl, Konto 372227 (BLZ 38452490)
Post giro Köln, Konto 3662-504 (BLZ 370 10050)